

Zusammenfassung

Dienstanweisung

Urlaubsplanung

ZUSAMMENFASSUNG AUS DER DIENSTANWEISUNG FÜR DIE URLAUBSPLANUNG 2025 FÜR HPD-MITARBEITER*INNEN

Jede/r Vorgesetzte/r hat für die Mitarbeiter*innen folgendermaßen eine Jahresplanung für die Urlaube 2025 durchzuführen: bis Ende Oktober 2024 sind die Urlaube für das 1. Quartal 2025 zu beantragen und zu fixieren. Bis Ende Jänner die Urlaube für das 2., 3. und 4. Quartal 2025.

Mitarbeiter*innen sind dazu angehalten pro Quartal zumindest 1 Woche Urlaub zu planen, damit wären 4 Wochen Urlaub bei jedem/jeder Mitarbeiter*in gut übers Jahr verteilt. Die 5. Woche (oder weitere) können dann wahlweise in einem der Quartale dazu genommen werden, damit eine längere Erholungspause vorhanden ist.

Die Information wie viele Mitarbeiter*innen gleichzeitig je Berufsgruppe pro Woche auf Urlaub gehen können wird von den Führungskräften in der DLE festgelegt und im Praxisteamgespräch mitgeteilt. Sie berücksichtigen dabei den erforderlichen Berufsgruppenmix und den Kundenbedarf. Im Praxisteamgespräch lässt die Führungskraft vor Ort die Urlaubswünsche der Mitarbeiter*innen untereinander abstimmen.

Der Urlaub ist immer Vereinbarungssache zwischen Mitarbeiter*in und Vorgesetztem. Daher sind Urlaube grundsätzlich digital mittels MOCCA One/Abwesenheitsanträge zu beantragen und gelten durch Setzen des Bewilligungsstatus durch den Vorgesetzten als genehmigt. Änderungen der Urlaubsvereinbarung sind nur im beiderseitigen Einvernehmen möglich.

Vorgabe:

In der Jahresurlaubsplanung 2025 soll der gesamte offene Urlaubsanspruch abzüglich von maximal 3 Urlaubstagen berücksichtigt werden.

Für den Verbrauch des Urlaubsanspruches gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Bis Ende Oktober 2024 erfolgt eine schriftliche Vereinbarung zu den Urlauben im 1. Quartal 2025 und bis Ende Jänner zu den Urlauben von April bis Dezember 2025.
- Eltern mit schulpflichtigen Kindern (6 – 15 Jahre) sind bei der Urlaubsplanung möglichst zu bevorzugen. Es ist ihnen mindestens 2 Wochen ungeteilter Urlaub in den Kalendermonaten Juli und August zu geben.
- Grundsätzlich werden die Urlaubsanträge der Eltern mit (schulpflichtigen) Kindern für die Semesterwoche, Osterferien, Weihnachtsferien und Hauptferien (Juli, August) bevorzugt behandelt.
- Ausnahmen zu den angeführten Rahmenbedingungen sind grundsätzlich zulässig und können zwischen dem/r Mitarbeiter/in und dem dienstrechtlich Vorgesetzten vereinbart werden.

Die Verteilung der Urlaube hat **gleichmäßig übers gesamte Jahr** zu erfolgen, damit unsere Kunden optimal versorgt sind und Belastungsspitzen der anderen Mitarbeiter/innen vermieden werden.